

BERATUNG

- Finanzen, Gesundheit, Wohnen, Lebensgestaltung, Recht
- Coaching für betreuende Angehörige
- Infostelle Demenz

HILFE IM ALLTAG

- Haushilfe
- Mahlzeitendienst
- Administrativer Dienst
- Steuererklärungsdienst

KURSE & VERANSTALTUNGEN

- Kultur & Kreativität
- Sport & Fitness
- Geselligkeit
- Multimedia
- Sprachen

02/25

Anlaufstelle für Altersfragen

Pro Senectute Gossau & St.Gallen Land
Hirschenstrasse 27 · 9200 Gossau · Telefon 071 388 20 50

Mo-Fr 8.00-11.00 Uhr, Mo-Do 14.00-16.30 Uhr
Freitagnachmittag geschlossen
gossau@sg.prosenectute.ch · www.sg.prosenectute.ch

Spendenkonto: 90-10905-6, IBAN: CH90 0900 0000 9001 0905 6



Heimaufenthalt

Vorbereitung, Finanzierung und Organisation



Pro Senectute Gossau & St. Gallen Land

Fragen bei einem Heimeintritt

Ein Heimeintritt ist ein einschneidender Schritt, der sorgfältig geprüft werden darf. Zur Frage, welches Heim für die eigenen Bedürfnisse und Wünsche geeignet ist, gesellen sich weitere Fragen hinzu: Wie kann der Heimaufenthalt finanziert werden? Welche Hilfen gibt es für den Umzug, die Wohnungsauflösung, die Endreinigung?

Finanzierung der Heimkosten

Die Heimkosten werden durch die eigene Altersvorsorge (Renten und Ersparnisse), durch die Krankenversicherung und durch Beiträge der öffentlichen Hand (Pflegefiananzierung) finanziert. Daneben kann geprüft werden, ob Anspruch auf weitere Leistungen (z.B. Ergänzungsleistungen zur AHV und Hilflosenentschädigung) bestehen. Diese Zusatzleistungen müssen angefordert werden, andernfalls bleiben sie aus.

Pflegekosten

Einerseits leistet die obligatorische Grundversicherung gesetzlich festgelegte Beiträge zur Tagespauschale im Heim. Pro Pflegestufe betragen diese CHF 9.60 (bei Pflegestufe 1) bis zu CHF 115.20 pro Tag (bei Pflegestufe 12). Besteht eine Zusatzversicherung, so sind darin allenfalls zusätzliche Pflegeleistungen gedeckt.

Andererseits können Pflegekosten durch Beiträge der öffentlichen Hand rückerstattet werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Tagespauschale (abzüglich Beitrag der Krankenkasse) den maximalen Selbstbehalt von CHF 23.00 übersteigt. Für Bezugsberechtigte von Ergänzungsleistungen erfolgt die Rückerstattung automatisch. Nichtbezugsberechtigte hingegen müssen ihre Ansprüche mit dem Formular „Anmeldung zur Pfegefiananzierung“ geltend machen. Der max. Selbstbehalt von Fr. 23.00 gilt bei EL-Beziehenden wiederum als anerkannte Ausgabe.

Ergänzungsleistungen zur AHV (EL)

Mit einer individuellen Berechnung wird der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft. Dabei werden bestimmte Ausgaben (Heimtaxe, persönliche Auslagen, Selbstbehalt Pflegekosten, obligatorische Krankenversicherung usw.) den anrechenbaren Einnahmen (AHV, BVG, Anteil aus Vermögen u.a.) gegenübergestellt. Sind die anerkannten Ausgaben höher als die anrechenbaren Einnahmen, kann ein Anspruch geltend gemacht werden.

Hilflosenentschädigung (HE)

Diese kann beansprucht werden, wenn eine Person seit zwölf Monaten dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung von Dritten bedarf. Sie ist unabhängig von Einkommen und Vermögen. Es wird unterschieden zwischen einer Hilflosigkeit leichten (CHF 245.00/Monat), mittleren (CHF 613.00/Monat) und schweren Grades (CHF 980.00/Monat). Das Ausmass der Hilflosigkeit wird durch einen Fragebogen ermittelt und muss durch eine medizinische Fachperson bestätigt werden.

Beratung durch die Pro Senectute

Wir beraten Sie beim Abwägen der Vor- und Nachteile im Hinblick auf einen Heimeintritt. Die Ergänzungsleistungen zur AHV berechnen wir provisorisch und erstellen eine Finanzübersicht für die Finanzierung des Heimes und für die evtl. zuhause verbleibende Partnerin / Partner. Wir klären mit Ihnen die Organisation des Umzugs, der Wohnungsauflösung und der Endreinigung sowie die daraus entstehenden Kosten.

Unsere Beratungen sind kostenlos und vertraulich.

Pro Senectute Regionalstelle 071 388 20 50